

und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Arbeitssanitätsinspektion — (GBl. I Nr. 60 S. 546),

— § 13 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17).

Berlin, den 11. Januar 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. K r o l i k o w s k i
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über das Betriebsgesundheitswesen
und die Arbeitshygieneinspektion
— Einrichtungen und Organisation
des Betriebsgesundheitswesens —**

vom 19. Januar 1978

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion (GBl. I Nr. 4 S. 61) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 2 und den §§ 4 bis 7 der Verordnung:

Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens

§ 1

(1) Die Betriebspoliklinik wird von einem Ärztlichen Direktor geleitet, der Facharzt für Arbeitshygiene oder Betriebsarzt mit staatlicher Anerkennung ist.

(2) In einer Betriebspoliklinik sollen folgende Arbeitsbereiche vorhanden sein:

Allgemeinmedizin/Innere Medizin,
Arbeitsmedizinische Leistungs- und Funktionsdiagnostik,
Arbeitshygiene/Arbeitsphysiologie/Arbeitspsychologie,
Unfallchirurgie,
Labor- und Röntgendiagnostik,
Physiotherapie/Arbeitstherapie,
Allgemeine Stomatologie.

Weitere Arbeitsbereiche, wie Gynäkologie, Orthopädie, können entsprechend den betriebspezifischen und territorialen Erfordernissen und Bedingungen geschaffen werden.

§ 2

(1) Das Betriebsambulatorium wird von einem Facharzt für Arbeitshygiene oder einem Betriebsarzt mit staatlicher Anerkennung geleitet.

(2) In einem Betriebsambulatorium sollen folgende Arbeitsbereiche vorhanden sein:

Allgemeinmedizin,
Arbeitshygiene/Arbeitsmedizinische Leistungs- und Funktionsdiagnostik,
Labordiagnostik,
Physiotherapie.

§ 3

Die Betriebs-sanitätsstelle mit ärztlichen Arbeitsplätzen (Arztsanitätsstelle) wird von einem Betriebsarzt mit staatlicher Anerkennung geleitet. Sie hat bis zu 2 ärztliche Arbeitsplätze.

Zu den §§ 3 und 9 der Verordnung:

Organisation des Betriebsgesundheitswesens

§ 4

(1) Die betriebsärztliche Betreuung der Werkstätigen wird wahrgenommen durch:

1. eine Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens für einen Betrieb,
2. eine Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens für mehrere Betriebe,
3. einen arbeitsmedizinischen Bereich in anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

(2) Über die finanzielle Beteiligung der Betriebe entsprechend Abs. 1 werden Vereinbarungen zwischen den beteiligten Betrieben und der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises getroffen.

§ 5

(1) Bei der Planung und Errichtung von Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens ist von den folgenden Kategorien und Beschäftigtenzahlen der Betriebe auszugehen:

- a) Kategorie I umfaßt Betriebe der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens sowie der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft mit industriemäßigen Produktionsformen;
- b) Kategorie II umfaßt alle anderen Betriebe (bei Hoch- und Fachschulen einschließlich Studierende).

c) Für die Beschäftigtenzahl gelten folgende Richtwerte:

Betriebspolikliniken
Betriebe der Kategorie I
— mehr als 4 000 Beschäftigte
Betriebe der Kategorie II
— mehr als 10 000 Beschäftigte;
Betriebsambulatorien
Betriebe der Kategorie I
— mehr als 2 000 bis 4 000 Beschäftigte
Betriebe der Kategorie II
— mehr als 3 000 bis 10 000 Beschäftigte;
Arztsanitätsstellen
Betriebe der Kategorie I
— mehr als 500 bis 2 000 Beschäftigte
Betriebe der Kategorie II
— mehr als 1 000 bis 3 000 Beschäftigte;